



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 19.04.2023

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in Bayern auf (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Regierungsbezirken und nach Landkreisen aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | Wie viele der in Frage 1.1 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung? | 3 |
| 1.2 | Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu auf (bitte getrennt darstellen)? | 4 |
| 2.2 | Wie viele der in Frage 1.2 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung? | 4 |
| 1.3 | Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in der Stadt Kaufbeuren und im Landkreis Ostallgäu auf (bitte getrennt darstellen)? | 4 |
| 2.3 | Wie viele der in Frage 1.3 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung? | 4 |
| 3. | Aus welchen Gründen wurde eine sogenannte Duldung erteilt? | 4 |
| 4. | Aus welchen Gründen wurden die in Frage 1 genannten Ausländer nicht abgeschoben? | 5 |
| 5. | Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer hatten zuvor einen Asylantrag gestellt? | 5 |
| 6.1 | Wie viele der in Frage 1 genannten Personen sind von staatlichen Transferleistungen abhängig? | 5 |
| 6.2 | Wie hoch sind die Kosten hierfür? | 5 |
| 7.1 | Wie viele der in Frage 2 genannten Ausländer sind von staatlichen Transferleistungen abhängig? | 5 |

7.2	Wie hoch sind die Kosten hierfür?	5
Anlage	6
Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.06.2023

Vorbemerkung

Eine statistische Erfassung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach ihrem Aufenthalt in den Landkreisen erfolgt nicht. Im Ausländerzentralregister (AZR) findet eine Erfassung nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde statt. Die Zuständigkeit kann gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) jedoch innerhalb desselben Landkreises sowohl bei einer örtlichen Kreisverwaltungsbehörde als auch bei einer Regierung (Zentrale Ausländerbehörde) liegen. Eine Auswertung nach dem Aufenthalt in den Landkreisen ist in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

1.1 Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in Bayern auf (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Regierungsbezirken und nach Landkreisen aufschlüsseln)?

2.1 Wie viele der in Frage 1.1 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung?

Die Fragen 1.1 und 2.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.03.2023 hielten sich 37 929 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Bayern auf, davon 28 767 Geduldete. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich ist. Diese Gründe können einerseits von den persönlichen Umständen des Ausreisepflichtigen abhängen, andererseits von den Zielländern.

Die Anzahl der Ausreisepflichtigen und die Anzahl derer, die davon Inhaber einer Duldung sind, aufgeschlüsselt nach den bayerischen Regierungsbezirken, kann nachstehender Tabelle entnommen werden:

Regierungsbezirk	Anzahl Ausreisepflichtige	davon mit Duldung
Mittelfranken	5 608	4 274
Niederbayern	3 432	2 630
Oberbayern	13 854	10 892
Oberfranken	2 931	2 190
Oberpfalz	3 392	2 912
Schwaben	5 340	4 147
Unterfranken	2 549	1 720
Gesamt*	37 929	28 767

* Die Differenz zwischen der Anzahl der Ausreisepflichtigen in Bayern insgesamt und der Summe der Ausreisepflichtigen nach Regierungsbezirken resultiert aus der statistischen Erfassung im AZR. So sind beispielsweise die ausschließlich von der Bundespolizei erfassten Ausländer nicht in der Aufschlüsselung nach den Regierungsbezirken enthalten, da sich diese nicht in der Zuständigkeit einer der Ausländerbehörden der sieben Regierungsbezirke befinden, sondern in der Zuständigkeit des Bundes.

1.2 Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu auf (bitte getrennt darstellen)?

2.2 Wie viele der in Frage 1.2 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung?

Die Fragen 1.2 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.03.2023 hielten sich in der Stadt Memmingen 63 ausreisepflichtige Ausländer auf, die in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Stadtverwaltung Memmingen lagen. Davon waren 46 im Besitz einer Duldung. Im Landkreis Unterallgäu hielten sich zum o. g. Stichtag 341 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf, für die eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde bestand. Davon waren 266 im Besitz einer Duldung. Daneben halten sich in der Stadt Memmingen und im Landkreis Unterallgäu weitere ausreisepflichtige Ausländer auf, die in der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben (Zentrale Ausländerbehörde) liegen. Eine statistische Erfassung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer erfolgt jedoch nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, nicht nach ihrem Aufenthalt in den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen (siehe Vorbemerkung).

1.3 Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer halten sich in der Stadt Kaufbeuren und im Landkreis Ostallgäu auf (bitte getrennt darstellen)?

2.3 Wie viele der in Frage 1.3 genannten Ausländer sind in Besitz einer sogenannten Duldung?

Die Fragen 1.3 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31.03.2023 hielten sich in der Stadt Kaufbeuren 46 vollziehbare ausreisepflichtige Ausländer auf, die in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Stadtverwaltung Kaufbeuren lagen. Davon waren 34 Ausländer im Besitz einer Duldung. Im Landkreis Ostallgäu hielten sich zum o. g. Stichtag 241 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer auf, für die eine ausländerrechtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde bestand. Davon waren 218 Personen Inhaber einer Duldung. Daneben halten sich in der Stadt Kaufbeuren und im Landkreis Ostallgäu weitere ausreisepflichtige Ausländer auf, die in der Zuständigkeit der Regierung von Schwaben (Zentrale Ausländerbehörde) liegen. Eine statistische Erfassung der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer erfolgt nur nach der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, nicht nach ihrem Aufenthalt in den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen (siehe Vorbemerkung).

3. Aus welchen Gründen wurde eine sogenannte Duldung erteilt?

Zur Beantwortung wird auf anliegende Tabelle „Inhaber einer Duldung in Bayern“ verwiesen.

4. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 1 genannten Ausländer nicht abgeschoben?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 31.05.2022 auf die Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 02.05.2022 betreffend „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ (Drs. 18/23111 vom 12.08.2022; Antwort zur dortigen Frage 4) verwiesen.

5. Wie viele der in Frage 1 genannten Ausländer hatten zuvor einen Asylantrag gestellt?

Zum Stichtag 31.03.2023 hielten sich in Bayern 33076 ausreisepflichtige Personen auf, die zuvor einen Asylantrag gestellt hatten.

Regierungsbezirk	Asylantragsteller
Mittelfranken	4839
Niederbayern	3189
Oberbayern	11612
Oberfranken	2711
Oberpfalz	3172
Schwaben	4876
Unterfranken	2293
Gesamt	33076*

* Die Differenz zwischen der Gesamtzahl und der Summe der Asylantragsteller nach Regierungsbezirken resultiert aus der statistischen Erfassung im AZR.
Quelle: AZR-Sonderauswertung, Stand 31.03.2023

6.1 Wie viele der in Frage 1 genannten Personen sind von staatlichen Transferleistungen abhängig?**6.2 Wie hoch sind die Kosten hierfür?****7.1 Wie viele der in Frage 2 genannten Ausländer sind von staatlichen Transferleistungen abhängig?****7.2 Wie hoch sind die Kosten hierfür?**

Die Fragen 6.1 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine Auswertung kann in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Aufwand erfolgen.

Anlage

Inhaber einer Duldung in Bayern zum Stichtag 31.03.2023

Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	28.767
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	23
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	376
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1.214
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	62
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	6.868
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	2.971
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	8.416
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	350
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt (Altfall)	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	81
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	1.158
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	26
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	1.091
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	21
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	931

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	363
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	35
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	6
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	4.430
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	19
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	4

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.